

Vorschriften 2010 für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer

(Stand: 23. 11. 2009)

1. SCHUTZHELM

- a) Bei allen Geschwindigkeitswettbewerben und Gleichmäßigkeitsprüfungen ist das Tragen von DMSB-anerkannten Schutzhelmen vorgeschrieben.

Schutzhelme enthalten eine stoßenergie-absorbierende Schicht, die sich bei Unfällen, Stößen, usw. verformt und danach deutlich verringerte Schutzwirkung hat. Außerdem altern die Helmaußenschalen. Schutzhelme, die einen Stoß erhalten haben oder älter als 36 Monate sind, sollten im Automobilsport keine Verwendung finden.

Der DMSB lässt im Automobilsport nur solche Schutzhelme zu, die ein international anerkanntes Prüfzeichen oder eine entsprechende Normkennzeichnung tragen. Dieses Verfahren entspricht der Handhabung in anderen Ländern, die für ihren Bereich jeweils berechtigt sind, bestimmte Schutzhelme zuzulassen.

Helme für Fahrer von offenen Fahrzeugen

Seit 1. 1. 2006 sind für Fahrer von offenen Fahrzeugen (z. B. Formelfahrzeuge, offene Sportwagen, Cabriolets etc.) ausschliesslich Integralhelme (keine Jet-Helme) zulässig. Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K gilt vorstehende FIA-Vorschrift als Empfehlung (Bull. 407).

Seit 1. 1. 2007 sind für Fahrer von offenen Fahrzeugen (z. B. Formelfahrzeuge, offene Sportwagen, Cabriolets etc.) bei Rundstrecken- und Bergrennen ausschliesslich Integralhelme gemäß aktuellen FIA-Normen zulässig. Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K gilt vorstehende Vorschrift als Empfehlung.

Hinweis: Die vorstehenden Helm-Vorschriften für Fahrer von Cabriolets gelten immer dann, wenn kein festes Dach (Hardtop) am Fahrzeug vorhanden ist.

- b) Die nachstehend aufgeführten Prüfzeichen für Schutzhelme sind im DMSB-Bereich (mit Ausnahme in Wettbewerben mit FIA-Prädikat, siehe Art. 1.2) anerkannt und entsprechen den Mindestanforderungen, die von Seiten des DMSB gestellt werden:

– British Standards Institute BS 6658-85 Type A/FR (GB) - *nur bis 31.12.2015**

** im Slalomsport und bei GLP gilt diese Norm auch nach 2015*

- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- FIA Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFI-Norm)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)

– American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)

– American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)

► nur für DMSB-Autocross: Snell M95, Snell M2000 und Snell M2005

► nur für DMSB-Autocross: ECE 22/05 (Europa) - *nur bis 31.12.2010*

► nur für Slalomsport und GLP: ECE 22/04 oder ECE 22/05 (Europa)

Helme bei GLP-Veranstaltungen

Bei GLP-Veranstaltungen sind Helme analog dem DMSB-Slalomsport vorgeschrieben. Somit sind u.a. auch Helme gemäß der Norm ECE 22/04 oder ECE 22/05 grundsätzlich erlaubt. Ein Veranstalter darf über seine Ausschreibung strengere Vorschriften verfassen.

Die Bestimmungen für Gleichmäßigkeitsprüfungen sind im Internet beim DMSB zu finden (Technik/Reglement, Automobilsport, Allgemeine Bestimmungen).

Kartsport

Für den DMSB-Kartsport gelten gesonderte Helm-Bestimmungen (siehe DMSB-Kart-Reglement).

1.1 Kennzeichnung der Helme

Helme, welche vom DMSB akzeptiert werden, müssen eine der folgenden Kennzeichnungen aufweisen.

Achtung: Alle Helme müssen entsprechend der nachstehenden Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

- a) Norm B.S.I. (Großbritannien) – BS 6658-85 Type A/FR: *nur bis 31.12.2015**



Es handelt sich um einen außen am Helm befindlichen Aufkleber.

DMSB-Anmerkung: Die Angabe „-85“ nach dem Standard kann auch entfallen, d.h. es gelten beide Varianten: „BS 6658 Type A/FR“ und „BS 6658-85 Type A/FR“.

** im Slalomsport und bei GLP gilt diese Norm auch nach 2015*

- b1) **Nur für Slalom und GLP sowie für DMSB-Autocross (im Autocross nur bis 31.12.2010):** ECE 22/05



0544 - 41629

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte

Ausrüstung Fahrer/Beifahrer

Genehmigungs-Nummer muss mit 05 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

b2) **Nur für Slalom und GLP:** ECE 22/04



045587 - 41328

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel.

Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 04 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

c) Norm S.F.I. 31.1 und Norm S.F.I. 31.2



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

d) Norm S.F.I. 31.1A und Norm S.F.I. 31.2A



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

e) Snell Foundation SA 2000 und SA 2005



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

f) FIA-Standard 8860-2004 (nur in Verbindung mit SA 2000 oder SA 2005):



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der aussen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

Achtung: Zusätzlich muss der Helm einen SNELLAufkleber (SA 2000 oder SA 2005) im Inneren des Helms aufweisen (vgl. Art. 1.1 e)!

Autocross-Helme – Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei DMSB-Autocrossveranstaltungen auch die Fahrer von Autocross-Spezialfahrzeugen und Cross-Karts sowohl Vollvisierhelme als auch offene Helme (z. B. Jet-Helme) tragen dürfen.

g) Snell M95, Snell M2000 und M2005 (nur Autocross)



Autocross-Helme – Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei DMSB-Autocrossveranstaltungen auch die Fahrer von Autocross-Spezialfahrzeugen und Cross-Karts sowohl Vollvisierhelme als auch offene Helme (z. B. Jet-Helme) tragen dürfen.

1.2 FIA-Helmbestimmungen (Anhang L des ISG, Kapitel III)

Bei allen Wettbewerben mit FIA-Prädikat sind ausschließlich Helme zulässig, welche nach einer der folgenden Nor-

Ausrüstung Fahrer/Beifahrer

- FIA-Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFI-Norm)

Vorgeschrieben für FIA World Rally Championship, FAI GT1 und GT3 Championships und in den internationalen Serien der LMP1 und LMP2

- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A
- British Standards Institute BS 6658-85 Type A/FR (nur bis 31.12.2013)
- Snell M95, Snell M2000 und Snell M2005 nur für Autocross-Spezialfahrzeuge der Division 3 erlaubt.

Für den CIK/FIA-Kartsport gelten gesonderte Helm-Bestimmungen (siehe DMSB-Kart-Reglement).

Seit 1. 1. 2006 sind für Fahrer von offenen Fahrzeugen (z. B. Formelfahrzeuge oder offene Sportwagen) ausschließlich Integralhelme (keine Jet-Helme) zulässig. Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang

K gilt vorstehende Vorschrift als Empfehlung (Bull. 407). Darüber hinaus sind Integralhelme für Fahrer von Autocross-Fahrzeugen der Division 3 und 3A empfohlen (siehe Anhang L, Kapitel III, Art. 1.1 im grünen Teil dieses Handbuchs).

1.3 Helmänderungen (Anhang L, Kapitel III, Art. 1.2)

Ein Helm darf im Vergleich zu seiner Herstellungsspezifikation nicht verändert werden, außer wenn es in Übereinstimmung mit den Vorschriften geschieht, die vom Hersteller und von dem Testinstitut, welches den Helm genormt hat, genehmigt wurde. Jede andere Änderung macht den Helm unakzeptabel für die Forderungen dieses Artikels.

1.4 Maximales Helmgewicht und Kommunikationssysteme

Das Helmgewicht kann zu jeder Zeit der Veranstaltung geprüft werden und darf inkl. aller Zubehör- und Befestigungsteile nicht mehr als 1800 g für Vollvisierhelme und nicht mehr als 1400 g für sogenannte Jet-Helme (offener Gesichtsbereich) betragen.

Am Helm angebrachte Lautsprecher sind bei Rundstrecken- und Bergrennen verboten, sofern nicht eine Abnahme gemäß Art. 1.3 vorhanden ist. Ohrmuschel-Lautsprecher sind ohne Beachtung des Art. 1.3 erlaubt, falls am Helm nichts verändert wurde.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung, ausschließlich aus medizinischen Gründen, können über die medizinische Kommission des ASN des Fahrers erfolgen.

Die Anbringung des Mikrophones darf nur unter Beachtung des Artikel 1.3 erfolgen.

1.5 Verzierung

Die Farbe zur Helmlackierung kann möglicherweise mit dem Material der Helmschale reagieren und das Schutz-

vermögen negativ beeinflussen. Deshalb müssen die Richtlinien oder Einschränkungen des Herstellers für die Lackierung oder Verzierung der Helme befolgt werden, indem man nur die Farbe verwendet, die dafür spezifiziert ist (z.B. lufttrocknender Acryllack, Polyuretanemail oder andere). Hierzu sind die technischen Unterlagen des Produktes/Helms zu beachten, um ggf. Einschränkungen zu erkennen!

Die Lackierung ist vorzugsweise von einem Lackierer auszuführen, der eine Freigabe des Herstellers hat. Dies ist ggf. besonders wichtig für Spritzgußschalen, die üblicherweise nicht für die Lackierung geeignet sind.

Die zu lackierende Schale sollte wirksam nach innen abgedeckt sein, da Farbe, die ins Innere eindringt, die Eigenschaften des Helminnenmaterials negativ beeinflussen kann.

Farben, die eine Wärmebehandlung erforderlich machen, sollten in keinem Fall verwendet werden und bei jedem Bearbeitungsprozess darf die im jeweiligen FIAStandard festgelegte maximale Temperatur, nach dem der Helm getestet wurde, nicht überschritten werden.

Die Hinweise des Herstellers sollten ebenfalls für den Gebrauch von Aufklebern und Abziehbildern herangezogen werden.

2. FLAMMABWEISENDE BEKLEIDUNG

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass seit 01.01.2006 auch im DMSB-Bereich grundsätzlich Bekleidung gemäß FIA-Norm 8856-2000 zulässig bzw. vorgeschrieben ist. Um den Feuerschutz nicht zu reduzieren, sollte der Overall nicht zu eng anliegen.

a) Rallye:

In allen Fahrzeuggruppen ist auf den Wertungsprüfungen das Tragen von FIA-homologierten Overalls einschließlich einer Gesichtshaube, Socken, Schuhe, Handschuhe und langer Unterwäsche gemäß FIAP-rüfnorm 8856-2000 vorgeschrieben. Lediglich für den Beifahrer ist das Tragen von Handschuhen freigestellt.

Bei Gleichmäßigkeits-Rallyes ist das Tragen vorstehender Bekleidung empfohlen.

Hinweis: Das heißt, dass auch bei Rallyes im historischen Sport nach Anhang K zum ISG dem Beifahrer das Tragen von Handschuhen freigestellt ist.

b) Slalom:

Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.

Flammabweisende Overalls bzw. Anzüge gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 sind empfohlen.

Der Veranstalter kann über die Ausschreibung Overalls gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 vorschreiben.

c) Kart:

Es gelten die Bekleidungsvorschriften der CIK/FIA (siehe gelber Teil in diesem Handbuch).